

EuGH-Vorlage zur Aufteilung einer unionsrechtlichen Geldbuße unter Gesamtschuldnern

**BGH, Beschluss vom 9. Juli 2013 -
KZR 15/12**

Dr. Sebastian Jungermann
11. Dezember 2013

Calciumcarbid-Kartell

Der Rechtsstreit betrifft den Innenausgleich einer von der Europäischen Kommission gegen drei Parteien als Gesamtschuldner verhängten Kartellgeldbuße.

- Kommissionsentscheidung vom 22. Juli 2009 – COMP/39.396, K(2009) 5791 endg.
- LG München, Urteil vom 13. Juli 2011 – 37 O 20080/10
- OLG München, Urteil vom 9. Februar 2012 - U 3283/11 Kart
- BGH, Beschluss vom 9. Juli 2013 - KZR 15/12

Kommissionsentscheidung von 2009

1. Almamet (3,8 Mio. EUR)
2. Carbide Sweden und Akzo Nobel (0 EUR)
3. Donau Chemie (5 Mio. EUR)
4. non ferrum Metallpulver und ECKA Granulate (6,4 Mio. EUR)
5. Novácke chemické závody und garantovaná (19,6 Mio. EUR)
6. **SKW Stahl-Metallurgie Holding, ARQUES Industries und SKW Stahl-Metallurgie (Mio. 13,3 EUR)**
7. Evonik Degussa, AlzChem Hart und SKW Stahl-Metallurgie (1,04 Mio. EUR)
8. Evonik Degussa und AlzChem Hart (3,64 Mio. EUR)
9. Holding Slovenske elektrarne (9,1 Mio. EUR)

ARQUES/SKW

Die Kommission hat gegen die drei Unternehmen

(1) ARQUES Industries AG,

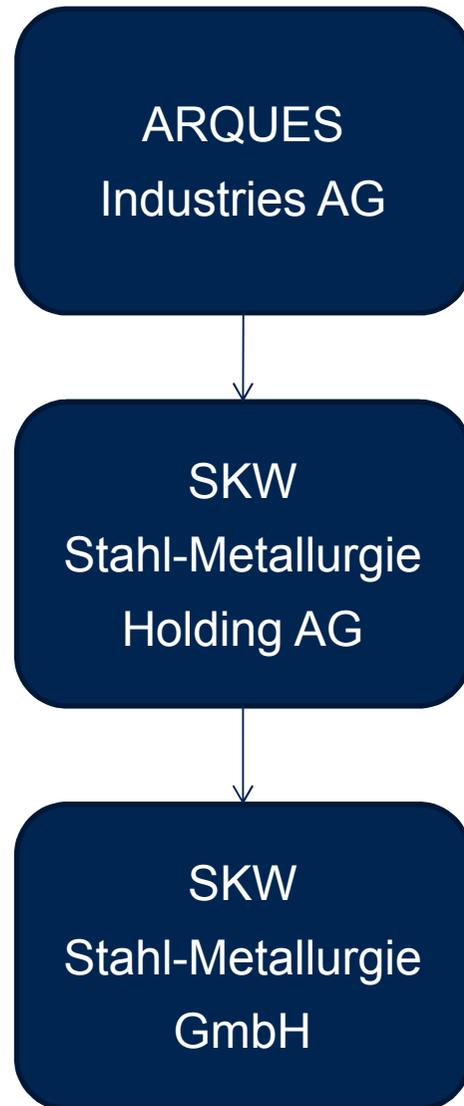
(2) SKW Stahl-Metallurgie Holding AG und

(3) SKW Stahl-Metallurgie GmbH

als Gesamtschuldner eine Geldbuße von 13,3 Mio. EUR verhängt, weil sich die von diesen drei Unternehmen gebildete wirtschaftliche Einheit vom 30. August 2004 bis mindestens zum 16. Januar 2007 (an dem die unangekündigten Nachprüfungen der Kommission begannen) an einem Kartell beteiligt habe.

Die Parteien reichten gegen diese Entscheidung jeweils Klage zum Gericht der Europäischen Union ein, über die noch nicht entschieden ist.

ARQUES vs. SKW-Gruppe



ARQUES erwarb SKW im August 2004 von Evonik.

Zu diesem Zeitpunkt nahmen SKW-Beschäftigte bereits seit einigen Monaten an Kartellabsprachen zum Vertrieb von Calciumcarbid teil, die sie ab Juli 2005 auf den Vertrieb von Magnesiumgranulat ausweiteten.

Ab November 2006 begann ARQUES die Veräußerung von Anteilen an SKW, bis Juli 2007 Beteiligung vollständig aufgelöst.

Im Juli 2009 erlässt die EU-Kommission Bußgeldbescheide. ARQUES zahlte an die Kommission in mehreren Teilbeträgen ca. 6,8 Mio. EUR (Hälfte der Geldbuße und Zinsen).

Ende 2010 erhebt ARQUES Klage beim LG München auf Rückerstattung in voller Höhe. LG weist Klage ab (Jul 2011), OLG weist Berufung zurück (Feb 2012).

OLG

- Schadensersatzansprüche der Klägerin bestünden nicht.
- OLG nahm an, Innenausgleich unterliege deutschem Recht (§ 426 BGB).
- Klägerin habe Geldbuße im Innenverhältnis allein zu tragen, weil ihr auch etwaige wirtschaftliche Erfolge aus dem kartellrechtswidrigen Verhalten zugeflossen seien (durch Gewinnausschüttungen oder Wertsteigerung der von ihr gehaltenen Anteile).
- Ob das Kartell tatsächlich eine Rendite bewirkt habe, sei unerheblich. Auf Verursachungs- oder Verschuldensbeiträge komme es nicht an.
- Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Zahlungsbegehren in voller Höhe weiter.
- Hilfsweise beantragte Klägerin, die Beklagten jeweils zur Zahlung eines Drittels der Klagesumme zu verurteilen.

Fragen des BGH

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden folgende die Auslegung des Unionsrechts betreffenden Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt (AEUV Art. 101 Abs. 1, Art. 267 Abs. 1 und 3; Verordnung (EG) Nr. 1/2003 Art. 23):

1. Muss die Kommission in einer Entscheidung, mit der sie wegen eines Verstoßes gegen Art. 101 AEUV eine Geldbuße gegen mehrere natürliche oder juristische Personen als Gesamtschuldner verhängt, auch eine abschließende Regelung zu der Frage treffen, in welchem Verhältnis die Geldbuße intern auf die einzelnen Gesamtschuldner aufzuteilen ist?
2. Für den Fall, dass Frage 1 zu bejahen ist:
 - a) Ist eine Entscheidung der Kommission, die keine ausdrückliche Anordnung zur Verteilung im Innenverhältnis enthält, dahin auszulegen, dass die Geldbuße intern von allen Gesamtschuldnern zu gleichen Teilen zu tragen ist?
 - b) Für den Fall, dass Frage 2 a zu verneinen ist:

Kann die Entscheidungslücke, die entsteht, wenn die Kommission die Verteilung der Geldbuße im Innenverhältnis nicht regelt, durch die Gerichte der Mitgliedstaaten geschlossen werden, ohne dass es einer ergänzenden Entscheidung der Kommission bedarf?

Fragen des BGH

3. Für den Fall, dass Frage 1 zu verneinen oder Frage 2 b zu bejahen ist:

Enthält das Unionsrecht Vorgaben zu der Frage, wie die Geldbuße im Innenverhältnis auf die Gesamtschuldner zu verteilen ist?

4. Für den Fall, dass Frage 1 oder Frage 3 zu bejahen ist:

Kann ein Gesamtschuldner, der die Geldbuße ganz oder teilweise gezahlt hat, Ausgleichsansprüche gegen die anderen Gesamtschuldner schon geltend machen, bevor eine rechtskräftige Entscheidung über ein gegen die Festsetzung der Geldbuße eingelegtes Rechtsmittel ergangen ist?

Erwägungen

- Nicht das Bundeskartellamt, sondern die Kommission hat die Bußgelder erlassen. Deutsches Bußgeldrecht (GWB, OWiG) ist nicht anwendbar, die Bußgeldsanktionen folgen aus EU-Recht (Art. 23 VO 1/2003).
- Auch das Entstehen als Gesamtschuldner für EU-Bußgelder ergibt sich aus dem EU-Recht, nicht aus dem GWB, OWiG oder BGB. Es könnte konsequent sein, wenn sich das Innenverhältnis einer solchen Gesamtschuld ebenfalls am EU-Recht orientiert.
- Abgesehen von der Grundregel des § 426 Abs. 1 S. 1 BGB (Aufteilung nach Köpfen) hält das deutsche Recht keine Regelungen für die Verteilung im Innenverhältnis bereit. Für eine Verteilung könnten aber kartellbußgeldrechtliche Erwägungen aus dem EU-Recht maßgeblich sein (etwa schuldangemessene Sanktionierung, Schwere und Dauer, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit).
- Generelle Erwägungen beim Kartellregress: §§ 426, 254, 826 BGB - Vielzahl von Ausgleichsverhältnissen - Aufteilung gem. Regressvereinbarung - Maß der Verursachung und des Verschuldens - Höhe des Beuteanteils...

Fragen?

Herzlichen Dank!



Dr. Sebastian Jungermann
Rechtsanwalt, Partner
KAYE SCHOLER LLP
Bockenheimer Landstraße 25
60325 Frankfurt am Main
GERMANY
Tel +49 69 25494 300
sebastian.jungermann@kayescholer.com